

Sportverein Weddingen e. V.

Ehrenordnung

Präambel

1. Die Satzung des SV Weddingen e.V. sieht in § 19 die Möglichkeit des Erlasses einer Ordnung durch den erweiterten Vorstand vor.
2. Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, hat auf Grundlage dieser Ermächtigung der erweiterte Vorstand am 07. Dezember 2011 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1

Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 2

Ehrungen des Vereins

1. Der SV Weddingen e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.
2. Der SV Weddingen verleiht folgende Ehrungen:
 - [1] Auszeichnungen
 - [2] Ernennung zum Ehrenmitglied
 - [3] Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - [4] sonstige Ehrungen und Anerkennungen
3. Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:
 - [1] Urkunden
 - [2] Ehrennadeln in Silber und Gold
 - [3] Vergoldete Verdienstnadel
 - [4] Individuelle Geschenke bis zum Wert von 25 Euro

§ 3

Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei nächster Mitgliederversammlung geehrt. Die zu Ehrenden erhalten für
 - [1] 15 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die Silberne Ehrennadel mit Urkunde;
 - [2] 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die Goldene Ehrennadel mit Urkunde;
 - [3] 40 Jahre, 50 Jahre oder 60 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die Goldene Ehrennadel mit Jubiläumszahl mit Urkunde.
 - [4] 70 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft den Titel Ehrenmitglied (§ 5 u. § 7 ist zu beachten).
2. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters mit einer Anerkennung bedacht.
Zum 75 Geburtstag und danach alle 5 Jahre erhält das Mitglied eine Grußkarte des Vereins und ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

- 3, Mitglieder werden aufgrund persönlicher Ereignisse vom Verein mit einer Aufmerksamkeit bedacht.
- [1] Zur Hochzeit, Silbernen Hochzeit und Goldenen Hochzeit erhält das Mitglied neben einer Grußkarte des Vereins ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.
- [2] Im Todesfall eines Mitglied erhalten die Hinterbliebenen neben einer Trauerkarte des Vereins ein Trauergebilde, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

§ 4

Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste

Für besondere Verdienste kann ein Mitglied und ein Nichtmitglied mit der Verdienstnadel geehrt werden.

1. Voraussetzung für Mitglieder
- [1] Die Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft mit hervorragenden Verdiensten für den Verein.
- Hierzu gehören
- besonderes Wirken, um die Bekanntheit und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern;
 - besondere Verdienste im Rahmen der ehrenamtlichen Funktionsträgerschaft im Verein;
 - andere von stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
- [2] In begründeten Fällen kann die Frist von 25 Jahre Mitgliedschaft unterschritten werden.
- [3] Bei der Bewertung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen
2. Voraussetzungen für Nichtmitglieder
- Die Vereinsnadel kann an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn sie
- [1] besonders herausragende Verdienste im Einzelfall erbracht haben oder
- [2] sich im hervorragenden Maße über einen längeren Zeitraum für die Belange und die Entwicklung des Vereins eingesetzt und dieses gefördert haben.
3. Der zu Ehrende erhält neben der vergoldeten Verdienstnadel eine Ehrenurkunde.

§ 5

Verfahren der Ehrung

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder mit Stimmrecht. Anträge sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
- Antragsberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. Über die Verleihung der Ehrennadel nach § 3 Abs. 1, der Verdienstnadel nach § 4 Abs. 1 u.2 und der Anträge auf Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzes nach § 7 entscheidet der erweiterte Vorstand bei der nächsten Sitzung.
- Der erweiterte Vorstand entscheidet einstimmig über die Ehrung eines Mitglieds oder einer Persönlichkeit. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des erweiterten Vorstands wurde zur Ehrung vorgeschlagen und enthält sich deshalb der Stimme. Dann müssen alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands dem Antrag zustimmen.
- Der Antragsteller wird vom Vorstand über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Vorstand begründet.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Befürwortung durch den erweiterten Vorstand Vereinsmitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht den Verein angehören, den Titel Eh-

renmitglied oder Ehrenvorsitzender verleihen. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zustimmen. Jedes andere Ergebnis gilt als Ablehnung.

4. Vor Übereichung einer Auszeichnung nach § 3 und 4 oder Ehrung nach § 7 ist der zu Ehrende über die Absicht zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.
5. Die Ehrung ist in würdiger Form durch ein Mitglied des Vorstandes im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durchzuführen.

§ 6

Grundsätze

1. Ein Anspruch auf eine Ehrung und Auszeichnung besteht nicht.
2. Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nicht gegenüber
 - [1] Personen, die einer Ehrung und Auszeichnung nicht würdig sind;
 - [2] Personen, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins nicht anerkennen oder gegen sie verstoßen;
 - [3] säumigen Beitragszahlern.
3. Ehrungen und Auszeichnungen sollen in sich steigernden Abstufung erfolgen.
4. An Mitglieder und Nichtmitglieder kann eine Verdienstnadel in vergoldeter Ausführung verliehen werden.

Die Grundsätze im Abs. 1 – 3 sind zu beachten. Darüber hinaus ist die Verdienstnadel nur an Mitgliedern zu verleihen, wenn der zu würdigende Anlass unentgeltlich ausgeführt wird/wurde. Eine Vergütung (Geldbetrag und/oder Erlass des Mitgliedbeitrags) vernichtet den Anspruch auf eine Verleihung. Denn nur das rein ehrenamtlich tätige Mitglied soll geehrt werden.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

1. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand vorzulegen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein über einen längeren Zeitraum gefördert und unterstützt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft setzt den Besitz der Verdienstnadel voraus.

Die Ehrenmitgliedschaft kann außerdem für 70 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft, ohne weitere Voraussetzungen, verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag und etwaiger Gebühren bei Vereinsveranstaltungen zu leisten, befreit.

Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Ein nicht dem Verein angehörendes Ehrenmitglied besitzt keinerlei Stimmrecht bei Abstimmungen im Verein.
2. Ein Ehrenvorsitz kann nur an Vereinsmitglieder verliehen werden.

Der Ehrenvorsitz kann verliehen werden, wenn die betreffende Person überdurchschnittliche Leistungen während ihrer langjährigen Amtszeit als Vorsitzender erbracht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten eine Ernennungsurkunde und ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.
4. Das weitere Verfahren zur Verleihung von Ehrentiteln ist in § 5 dieser Ehrenordnung festgelegt

§ 8

Ehrenregister

Auszeichnungen nach § 4 Abs.1 und 2 und Ehrungen nach § 7 Abs.1 und 2 sind in einem Ehrenregister zu führen. Alle übrigen Anerkennungen und Ehrungen sind in einer Auflistung zu dokumentieren.

§ 9

Sonstige Ehrungen und Anerkennungen

1. Wollen die Abteilungen/Sparten/Mannschaften selbstständig Ehrungen vornehmen, haben Sie dies vom Vorstand genehmigen zu lassen.
 - [1] Der Vorstand prüft zunächst, ob der Anlass der geplanten Ehrung in der Abteilung, Sparte, Mannschaft auch für eine Ehrung durch den Verein ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Ehrung durch den Verein vorgenommen.
 - [2] Soll keine Ehrung durch den Verein ausgesprochen werden, prüft der Vorstand, ob eine selbstständige Ehrung durch die Abteilung/Sparte/Mannschaft im Sinne des Vereins ist.
 - [3] Der Vorstand informiert die Abteilung/Mannschaft/Sparte über seine Entscheidung. Erfolgt keine Ehrung durch den Verein und wird die selbstständige Ehrung durch die Abteilung, Sparte, Mannschaft abgelehnt, wird dies vom Vorstand begründet.
 - [4] Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
2. Ein Mitglied, das über einen längeren Zeitraum unseren Verein ehrenamtlich unterstützt hat, diese Verdienste aber nicht für eine Ehrung ausreichen, kann als Anerkennung für sein Wirken mit einer Urkunde und einem individuelles Geschenk ausgezeichnet werden, das den Wert von 25 Euro nicht übersteigen soll.

§ 10

Widerruf von Ehrungen

1. Die Auszeichnung nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ehrenordnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Auszeichnung erwiesen hat.

Über den Widerruf der Auszeichnung entscheidet der erweiterte Vorstand abschließend.
2. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.

Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.

Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

Über den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
3. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
4. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 11

Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 12

Wirksamkeit der Ehrenordnung

Diese Ordnung ist vom erweiterten Vorstand am 07. Dezember 2011 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.